

ÜBERSICHT ÜBER DIE HÄUFIGSTEN GESELLSCHAFTSFORMEN

I. Personengesellschaften

Gesellschaft	Mindestanzahl Gesellschafter	Haftung	Vertrag	Registrierung	Firma	Geschäftsführung/Vertretung	Gewerberecht	Sonstiges
Offene Gesellschaft OG	2	alle Gesellschafter haften persönlich, solidarisch und unbeschränkt	keine Form-erfordernisse	Eintragung in das Firmenbuch notwendig Ges entsteht erst mit Eintragung in das Firmenbuch	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit Zusatz „OG“ oder „offene Gesellschaft“	Alle Gesellschafter sind für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.	OG ist Trägerin der Gewerbeberechtigung Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss bei einem reglementierten Gewerbe entweder persönlich haftender Gesellschafter sein oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter und nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein	OG kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden

Gesellschaft	Mindestanzahl Gesellschafter	Haftung	Vertrag	Registrierung	Firma	Geschäftsleitung / Vertretung	Gewerberecht	Sonstiges
Kommanditgesellschaft KG	2	der Komplementär haftet persönlich und unbeschränkt; Kommanditist haftet nur mit der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme	wie bei OG	wie bei OG	Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit Zusatz „KG“ oder „Kommanditgesellschaft“ (Müller & Co KG); Name des Kommanditisten darf nicht in der Firma aufscheinen	zur Vertretung und Geschäftsleitung ist nur der Komplementär berufen; durch Vertrag Geschäftsführungsbefugnisse des Kommanditisten möglich; Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter	KG ist Trägerin der Gewerbeberechtigung wie bei OG	KG kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden
GmbH & Co KG	2	Komplementär ist eine GmbH, diese haftet persönlich und unbeschränkt; Kommanditist haftet nur mit der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme	wie KG	wie KG	voller Wortlaut der KomplementärGmbH und Zusatz „& Co KG“	Geschäftsleitung und Vertretung obliegt der Komplementär-GmbH	KG ist Trägerin der Gewerbeberechtigung Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss bei einem reglementierten Gewerbe dem zur Vertretung der GmbH berechtigten Organ angehören oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter und nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer der KG oder der GmbH sein	

Gesellschaft	Mindestanzahl Gesellschafter	Haftung	Vertrag	Registrierung	Firma	Geschäftsleitung/Vertretung	Gewerberecht	Sonstiges
Gesellschaft bürgerlichen Rechts GesBR	2	wie bei OG	wie bei OG	keine Eintragung in das Firmenbuch möglich	gemeinsamer Name, der auf das Bestehen einer GesBR hindeutet, kennzeichnungsfähig und unterscheidungs kräftig ist und nicht in die Irre führt	Alleingeschäfts führungs- und Vertretungs befugnis jedes Gesellschafters. Widerspruchsrecht der übrigen Gesellschafter bei gewöhnlichen Geschäften. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.	Die erforderlichen Gewerbeberechtigungen müssen bei den einzelnen Gesellschaftern vorliegen. Die Ges ist nicht gewerbe rechtsfähig.	Diese Gesellschaftsform ist nur möglich, sofern nicht Rechnungslegungspflicht gegeben ist. Wird die Gesellschaft rechnungslegungspflichtig, muss sie entweder als OG oder als KG in das Firmenbuch eingetragen werden.
Stille Gesellschaft StG	2	keine Haftung des stillen Gesellschafters, sondern nur Gewinn- und Verlustbeteiligung (Verlustbeteiligung max. bis zur Höhe der stillen Einlage)	keine Form erfordernisse	keine Eintragung in das Firmenbuch möglich	keine eigene Firma, da reine Innengesellschaft	ausschließlich durch Unternehmensinhaber (Einzelunternehmen oder Gesellschaft)	Gewerbeberechtigung lautet auf Unternehmer (Einzelunternehmer oder Gesellschaft)	

II. Genossenschaften

III. Kapitalgesellschaften

Aktiengesellschaft AG	1 70.000 €	AG haftet mit gesamtem Gesellschaftsvermögen	„Satzung“ muss vor dem Notar errichtet werden	AG entsteht erst mit Eintragung in das Firmenbuch	Namens- oder Sachfirma oder gemischte Firma, aber auch Fantasiefirma, Rechtsformzusatz zwingend	Vorstand	AG ist Trägerin der Gewerbeberechtigung Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss bei einem reglementierten Gewerbe entweder Vorstand sein oder ein zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Unternehmen beschäftigter und nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.	AG ist immer Unternehmer
-----------------------	---------------	--	---	---	---	----------	---	--------------------------

Stand: Oktober 2025

Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Dieses Dokument verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendarst!

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!